

Antrag
des Landes Baden-Württemberg

**Verordnung über die Verwertung von unbehandelten und behandelten
Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch
genutzten Böden (Bioabfallverordnung - BioAbfV)**

Punkt 72 der 728. Sitzung des Bundesrates am 10. Juli 1998

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 9 Absatz 4 -neu-

In § 9 ist nach Absatz 3 folgender Absatz 4 anzufügen:

"Die zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde bei bestimmten Stoffen auf die Vorlage von Bodenuntersuchungsergebnissen verzichten oder die Vorlage von Untersuchungsergebnissen auf weitere Schadstoffe verlangen."

Begründung:

Um den Aufwand bei der Ausbringung von unproblematischen Bioabfällen (z.B. Getreidespelzen aus der Müllerei) zu begrenzen, sollten die zuständigen Behörden, um unnötigen Untersuchungsaufwand zu vermeiden, auf Untersuchungen verzichten. Jedoch sollten sie auch aufgrund ihrer Standortkenntnisse weitere Untersuchungen verlangen können.

Hinweis für das Plenum:

Der vorliegende Antrag entspricht Satz 2 der Ziffer 67 der Drucksache 647/98.

Ausgeliefert am 09. JULI 1998